

Rechtssache C-897/19 PPU

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

5. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Vrhovni sud (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. November 2019

Beschwerdeführer:

I. N.

Der Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien), ... [nicht übersetzt], stellt

**EIN VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN
UND BEANTRAGT DIE DURCHFÜHRUNG DES EILVERFAHRENS
(anonymisierte Fassung)**

I. Angaben zum vorlegenden Gericht:

Vorlegendes Gericht: Vrhovni sud Republike Hrvatske

... [nicht übersetzt]

II. Parteien des Ausgangsverfahrens:

1. I. N., ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Die Russische Föderation, vertreten durch das Državno odvjetništvo Republike Hrvatske (Staatsanwaltschaft der Republik Kroatien)

... [nicht übersetzt]

III. Darstellung des Ausgangsverfahrens und wesentliche Tatsachen

a) Internationale Fahndung und die Umstände der Festnahme des Auszuliefernden I. N.

1. Am 20. Mai 2015 schrieb Interpol Moskau (Russische Föderation) I. N. mit dem Ersuchen um „Festnahme“ zwecks Strafverfolgung wegen Bestechlichkeit (Art. 290 Abs. 5 des russischen Strafgesetzbuchs) international zur Fahndung aus. Nach der zusammenfassenden Wiedergabe des strafrechtlichen Vorwurfs gegenüber I. N. hat dieser als Leiter der Abteilung für die Lizenzvergabe und die Zertifizierung des russischen Ministeriums für Ausnahmestände in der Republik Karelien im Rahmen einer vorherigen Absprache mit anderen Bediensteten dieses Ministeriums und unter Missbrauch seines Amtes Bestechungsgelder in Höhe von 833 000,00 Rubel von Unternehmensvertreten angenommen und ihnen im Gegenzug Lizenzen [Or. 2] für die Montage, die technische Unterstützung und die Reparatur in Bezug auf Brandschutzeinrichtungen in Gebäuden und auf Baustellen erteilt.
2. Der Ausländer I. N. wurde am 30. Juni 2019 auf der Grundlage der genannten internationalen Fahndungsausschreibung (Rote Ausschreibung der Interpol Moskau) am Grenzübergang M. festgenommen. In der Absicht, von der Republik Slowenien aus in die Republik Kroatien einzureisen, schickte er sich als Busreisender an, die Grenzkontrolle zu passieren. Im Rahmen der Grenzkontrolle wies er sich anhand eines isländischen Reisedokuments für Flüchtlinge mit der Nr. ... und einer Gültigkeitsdauer vom 25. Februar 2019 bis 25. Februar 2021 aus.
3. Im Anschluss an die Festnahme des Ausländers I. N. wurde das Verfahren zu seiner Auslieferung an die Russische Föderation eingeleitet, das in der Republik Kroatien nach den Vorschriften des Zakon o međunarodnoj pravnoj pomoći u kaznenim stvarima (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, „Narodne novine“ Nr. 178/04, im Folgenden: ZOMPO) geführt wird. Die einschlägigen Vorschriften des ZOMPO sind in Abschnitt IV des Vorabentscheidungsersuchens angeführt.

b) Verfahren hinsichtlich des Ersuchens um Auslieferung des Ausländers I. N. an die Russische Föderation

4. Am 1. Juli 2019 wurde I. N. vom Ermittlungsrichter am Županijski sud u Zagrebu (Gespannschaftsgericht Zagreb, Kroatien) angehört. Er erklärte, dass er nicht an die Russische Föderation ausgeliefert werden möchte. In der Anhörung hieß es, dass er sowohl russischer als auch isländischer Staatsangehöriger sei.
5. Am 1. August 2019 übermittelte die Uprava za konzularne poslove, Služba za Vize i strance pri Ministarstvu vanjskih i europskih poslova Republike Hrvatske (Direktion für konsularische Angelegenheiten, Visa- und Ausländerstelle beim Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien) dem Županijski sud u Zagrebu eine Verbalnote der Botschaft Islands in B., in der es heißt, dass der Ausländer I. N. isländischer Staatsangehöriger sei und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (*permanent residence*) in Island verfüge.

In der Verbalnote ist angeführt, dass der Ausländer I. N. die isländische Staatsangehörigkeit am 19. Juni 2019 erworben habe. Vor Erwerb der Staatsangehörigkeit sei er Inhaber eines Reisedokuments für Flüchtlinge mit der Nr. ... gewesen. In der Verbalnote wird auch ausgeführt, dass es der Wunsch der isländischen Regierung sei, dem Ausländer I. N. schnellstmöglich die sichere Rückkehr (*safe passage*) nach Island zu ermöglichen.

6. Am 6. August 2019 ging beim Županijski sud u Zagrebu das auf die Vorschriften des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gestützte Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation um Auslieferung des Ausländers I. N. an die Russische Föderation ein. Die Auslieferung wurde zwecks Strafverfolgung wegen Bestechlichkeit im Sinne von Art. 290 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation in neun Fällen und Bestechlichkeit im Sinne von Art. 290 Abs. 5 Buchst. a des russischen Strafgesetzbuchs in fünf Fällen beantragt. Dem Auslieferungsersuchen waren die nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vorgesehenen Unterlagen beigelegt. In diesem Ersuchen wird ausgeführt, dass die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation garantiere, dass das Auslieferungsersuchen nicht gestellt worden sei, um die Person aus politischen Gründen bzw. aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit oder politischen Überzeugungen zu verfolgen, dass dem Ausländer I. N. alle Verteidigungsmöglichkeiten einschließlich anwaltlichen Beistands zur Verfügung gestellt würden und dass er keiner Folter und keiner grausamen oder unmenschlichen, die Menschenwürde verletzenden Behandlung oder Strafe unterworfen werde.
7. Der Senat des Županijski sud u Zagrebu erließ am 5. September 2019 einen Beschluss, in dem er feststellte, dass die in Art. 33 und 34 ZOMPO vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen für die Auslieferung des Ausländers I. N. zum Zwecke der Strafverfolgung unter der Bedingung der Beachtung des Grundsatzes der Spezialität im Sinne von Art. 37 ZOMPO erfüllt seien.

[Or. 3]

8. Der Ausländer I. N. legte am 30. September 2019 Beschwerde gegen den Beschluss des Županijski sud u Zagrebu vom 5. September 2019 ein. Er trägt vor, dass die konkrete, ernsthafte und reelle Gefahr bestehe, dass er im Fall seiner Auslieferung der Folter und einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterworfen werde. Er betont in seiner Beschwerde, dass ihm in Island gerade wegen der konkreten Verfolgung in Russland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, dass er Inhaber eines gültigen isländischen Reisedokuments für Flüchtlinge sei und dass der Županijski sud u Zagrebu mit dem angefochtenen Beschluss im Grunde den internationalen Schutz aufgehoben habe, der ihm in Island gewährt worden sei. Er führt aus, dass er isländischer Staatsangehöriger sei und dass das erstinstanzliche Gericht mit dem angefochtenen Beschluss den Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, [EU:C:2016:630], zuwidergehandelt habe. Als Anhang zu seinen Behauptungen

über das Vorliegen einer Gefahr, dass er Opfer von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung werde, hat er Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in denen auf die unmenschlichen Bedingungen im russischen Strafvollzug und die Korruption in der Rechtspflege verwiesen wird, sowie den Bericht des Menschenrechtskommissars N. M. vom 12. November 2013 vorgelegt.

9. Der Vrhovni sud Republike Hrvatske muss als zweitinstanzliches Gericht über die Beschwerde des Ausländers gegen den Beschluss des Županijski sud u Zagrebu vom 5. September 2019 entscheiden.
10. Nach gefestigter Rechtsprechung des Vrhovni sud Republike Hrvatske ist das Auslieferungersuchen abzulehnen, wenn die tatsächliche Gefahr besteht, dass der Auszuliefernde im Fall seiner Auslieferung der Folter oder einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Diese Punkte werden noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens untersucht.
11. Allerdings ist sich der Vrhovni sud Republike Hrvatske nicht sicher, ob er vor Erlass einer Entscheidung zum gestellten Auslieferungersuchen nach dem Unionsrecht verpflichtet ist, Island, dessen Staatsangehöriger der Ausländer ist, über dieses Auslieferungersuchen zu informieren, so dass dieser Staat gegebenenfalls um Übergabe seines Staatsangehörigen zwecks Strafverfolgung, um der Gefahr der Straflosigkeit entgegenzuwirken, ersuchen kann.
12. Aufgrund des Bestehens von Zweifeln über die Anwendbarkeit des Unionsrechts hat der Vrhovni sud Republike Hrvatske mit Beschluss vom 26. November 2019 entschieden, das Verfahren auszusetzen und dem Gericht der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der über die Auslieferung eines Staatsangehörigen eines Staats, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union, aber ein zum Schengen-Raum gehörender Staat ist, an einen Drittstaat zu entscheiden hat, verpflichtet ist, diesen Schengen-Staat über das Auslieferungersuchen zu informieren?

Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist diese Person gemäß dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen an den Schengen-Staat zu übergeben, wenn dieser um ihre Übergabe zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne des Auslieferungersuchens ersucht hat?

c) *Verfahren hinsichtlich der Anordnung der Auslieferungshaft*

[Or. 4]

13. Am 1. Juli 2019, nach der Festnahme des Ausländers I. N., ordnete der Ermittlungsrichter am Županijski sud u Zagrebu aufgrund der internationalen Fahndungsausschreibung gemäß Art. 47 ZOMPO die Auslieferungshaft gegen den Ausländer I. N. an. Dagegen legte der Ausländer I. N. Beschwerde ein, die der Senat des Županijski sud u Zagrebu am 18. Juli 2019 als unbegründet zurückwies.
14. Am 7. August 2019, nach Eingang des Ersuchens um Auslieferung an die Russischen Föderation, ordnete der Ermittlungsrichter am Županijski sud u Zagrebu die Fortdauer der Auslieferungshaft gegen I. N. an. Die dagegen vom Ausländer I. N. eingelegte Beschwerde wies der Senat des Županijski sud u Zagrebu mit Beschluss vom 27. August 2019 zurück, wodurch die Entscheidung des Ermittlungsrichters rechtskräftig wurde.
15. Der Ausländer I. N. befindet sich nach wie vor in Auslieferungshaft.

IV. Wortlaut der vorliegend anwendbaren nationalen Vorschriften

16. *Ustav Republike Hrvatske* (Verfassung Kroatiens, „Narodne novine“ Nrn. 56/90, 135/97, 113/00, 28/01, 76/10 und 5/14):

Art. 9

Ein Staatsangehöriger der Republik Kroatien kann nicht des Landes verwiesen werden noch kann ihm die Staatsangehörigkeit entzogen werden; er kann auch nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden, es sei denn, es besteht die Pflicht zur Vollstreckung einer gemäß einem völkerrechtlichen Vertrag oder dem Besitzstand der Europäischen Union erlassenen Auslieferungs- oder Übergabeentscheidung.

17. Die Republik Kroatien hat keinen bilateralen Vertrag mit der Russischen Föderation geschlossen, der als Grundlage für die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen an diesen Staat herangezogen werden könnte.
18. *ZOMPO*:

Art. 1

(1) Dieses Gesetz regelt die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: internationale Rechtshilfe), wenn nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) ...

Die Auslieferung ablehnender Beschluss

Art. 55

(1) Wenn das zuständige Gericht feststellt, dass die gesetzlichen Auslieferungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, lehnt es das Auslieferungsgesuchen durch Beschluss ab und stellt diesen unverzüglich dem Vrhovni sud Republike Hrvatske zu, der ihn nach Anhörung des zuständigen Staatsanwalts bestätigt, aufhebt oder abändert.

(2) Der rechtskräftige Beschluss über die Ablehnung der Auslieferung wird dem Ministarstvo pravosuđa (Justizministerium, Kroatien) zugestellt, das den ersuchenden Staat über diesen Beschluss in Kenntnis setzt.

[Or. 5]

Die Auslieferung bewilligender Beschluss

Art. 56

(1) Wenn der Senat des zuständigen Gerichts feststellt, dass die gesetzlichen Auslieferungsvoraussetzungen erfüllt sind, erlässt er einen entsprechenden Beschluss.

(2) Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vrhovni sud Republike Hrvatske.

19. Die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens sind in den Art. 12 und 13 ZOMPO geregelt, wobei Art. 35 ZOMPO die besonderen Gründe für die Ablehnung der Auslieferung regelt:

Ablehnung des Ersuchens

Art. 12

(1) Das zuständige nationale Organ kann das Ersuchen um internationale Rechtshilfe ablehnen, wenn:

1. das Ersuchen eine Tat betrifft, die als eine politische Straftat oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Tat angesehen wird,
2. das Ersuchen sich auf ein Steuerdelikt bezieht,
3. die Bewilligung des Ersuchens zu einer Beeinträchtigung der Souveränität, der Sicherheit, der Rechtsordnung oder sonstiger wichtiger Interessen der Republik Kroatien führen würde,
4. die begründete Annahme besteht, dass die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, im Fall ihrer Auslieferung aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugungen strafrechtlich verfolgt oder bestraft würde oder ihre Stellung aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden könnte,

5. es sich auf ein Bagatelldelikt bezieht.

20. Die Rechtsprechung des Vrhovni sud Republike Hrvatske in Bezug auf die Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15,[EU:C:2016:630]:

Der Vrhovni sud Republike Hrvatske hat mit Beschluss ... [nicht übersetzt] vom 4. Januar 2018 einen Beschluss der Vorinstanz aufgehoben, in dem diese festgestellt hatte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auslieferung eines russischen Staatsangehörigen an die Russische Föderation vorgelegen hätten. Mit diesem Beschluss hat der Vrhovni sud Republike Hrvatske der Vorinstanz aufgegeben, zu überprüfen, ob der Auszuliefernde – entsprechend den Indizien in der Akte – womöglich auch Staatsangehöriger der Republik Litauen sei, und sie auf die Rechtsauslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Petruhhin hingewiesen.

V. Unionsrechtliche Vorschriften, um deren Auslegung ersucht wird

21. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Art. 18

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

...

[Or. 6]

22. Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen:

Art. 2

Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.

23. Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand:

Art. 2

Der Schengen-Besitzstand ist unbeschadet des Artikels 3 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und des Artikels 4 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 für die in

Artikel 1 aufgeführten Mitgliedstaaten anwendbar. Der Rat tritt an die Stelle des durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses.

24. Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands:

Art. 1

Die Republik Island und das Königreich Norwegen (nachstehend Island und Norwegen genannt) werden bei der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union in den Bereichen, die Gegenstand der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sind, sowie bei der Weiterentwicklung dieser Bestimmungen assoziiert.

Dieses Übereinkommen begründet gegenseitige Rechte und Pflichten gemäß den in ihm vorgesehenen Verfahren.

25. Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen:

Art. 1

Gegenstand und Zweck

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Übergabe von Personen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Norwegen und der Republik Island andererseits gemäß dem vorliegenden Übereinkommen zu verbessern und hierbei die Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Mindeststandards zu berücksichtigen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gewährleisten, dass sich das System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Norwegen und der Republik Island andererseits gemäß diesem Übereinkommen auf einen Mechanismus der Übergabe aufgrund eines Haftbefehls nach Maßgabe dieses Übereinkommens stützt.

(3) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Pflicht, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze oder im Falle [Or. 7] einer Vollstreckung durch eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats die Grundsätze des Artikels 6 des Vertrags über die Europäische Union zu achten.

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verbiete es, die Übergabe einer Person, gegen die ein Haftbefehl im Sinne dieses

Übereinkommens besteht, abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der genannte Haftbefehl zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

VI. Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

26. Nach Auffassung des Vrhovni sud Republike Hrvatske hat der Ausländer I. N. nicht mehr die Flüchtlingseigenschaft inne, da er inzwischen die isländische Staatsangehörigkeit erworben hat.
27. In seinem Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, [EU:C:2016:630], hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass die Art. 18 und 21 AEUV dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat, in den sich ein Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, begeben hat, im Fall eines Auslieferungsantrags eines Drittstaats, mit dem der erstgenannte Mitgliedstaat ein Auslieferungsabkommen geschlossen hat, verpflichtet ist, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, zu informieren und ihm gegebenenfalls auf sein Ersuchen den Unionsbürger im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung zu übergeben, sofern dieser Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht für die Verfolgung dieser Person wegen im Ausland begangener Straftaten zuständig ist.
28. Der Gerichtshof führte in der Begründung des Urteils Petruhhin aus, dass die Ungleichbehandlung (die darin besteht, dass ein Unionsbürger, der wie Herr Petruhhin einem anderen Mitgliedstaat angehört, im Gegensatz zu einem eigenen Staatsangehörigen ausgeliefert werden kann) zu einer Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führt. Eine solche Beschränkung lässt sich rechtfertigen, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht und in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck steht. Eine Beschränkung, um der Gefahr entgegenzuwirken, dass Personen, die eine Straftat begangen haben, straflos bleiben, stellt einen legitimen Zweck dar. Die Nichtauslieferung der Inländer wird nämlich dadurch ausgeglichen, dass der ersuchte Mitgliedstaat (nach der *Maxime aut dedere, aut iudicare* – ausliefern oder verfolgen) die Möglichkeit hat, seine eigenen Staatsangehörigen wegen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangener schwerer Straftat zu verfolgen. Allerdings sind die Mitgliedstaaten in der Regel nicht dafür zuständig, über solche Sachverhalte zu urteilen, wenn weder der Täter noch das Opfer die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats besitzt. Daher ist die Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger, um der Gefahr der Straflosigkeit

entgegenzuwirken, gerechtfertigt. Jedoch muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bzw. der Prüfung des Vorliegens anderer, weniger beschränkender Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels, der Gefahr entgegenzuwirken, dass ein Straftäter der Strafe entgeht, in dem beschriebenen Fall dem Informationsaustausch mit dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene hat, der Vorzug gegeben werden.

[Or. 8]

29. Der Ausländer I. N. ist kein Unionsbürger, sondern Staatsangehöriger der Republik Island, mit der die Europäische Union besonders verbunden ist.
30. Der Ausländer I. N., der über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Republik Island verfügt, hat sein Freizügigkeitsrecht innerhalb des Schengen-Raums ausgeübt.
31. Der Schengen-Besitzstand ist gemäß Art. 2 des Protokolls Nr. 19 [...] über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar. Außerdem hat der Rat der Europäischen Union ein Übereinkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands geschlossen.
32. Der Ausländer I. N. wurde im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien festgenommen, als er aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nämlich der Republik Slowenien, in die Republik Kroatien einreisen wollte.
33. Die Republik Kroatien liefert ihre Staatsangehörigen nicht an die Russische Föderation aus.
34. Art. 18 AEUV sieht vor, dass im Anwendungsbereich der Verträge die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.
35. Die Republik Island ist kein Mitgliedstaat der Europäischen Union, aber am 1. November 2019 ist das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen in Kraft getreten. Mit diesem Übereinkommen haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, das System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen und der Republik Island andererseits auf einen Mechanismus der Übergabe aufgrund eines Haftbefehls nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu stützen.
36. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen hat der Vrhovni sud Republike Hrvatske Zweifel, ob Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier die Republik Kroatien), der über die Auslieferung eines Staatsangehörigen eines

Staats, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union, aber ein Schengen-Staat ist, an einen Drittstaat (hier die Russische Föderation) entscheidet, verpflichtet ist, vor Erlass einer Entscheidung zum gestellten Auslieferungsersuchen den Staat dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt (hier die Republik Island), darüber zu informieren und, wenn dieser Schengen-Staat (hier die Republik Island) um Übergabe dieser Person zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne des Auslieferungsersuchens ersucht, ihm diese Person gemäß dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen zu übergeben.

37. Falls die Vorlagefrage zu bejahen ist, geht der Vrhovni sud Republike Hrvatske nämlich davon aus, dass die Informierung der Republik Island über das Auslieferungsersuchen, um gegebenenfalls einen Haftbefehl zum Zwecke der Übergabe zur Strafverfolgung auszustellen, zur Verwirklichung des Ziels, der Gefahr entgegenzuwirken, dass ein Straftäter der Strafe entgeht, beiträgt. Falls die Vorlagefrage zu bejahen ist, die Republik Island aber nicht um Übergabe ersucht, würde der Vrhovni sud Republike Hrvatske prüfen, ob durch die Auslieferung die Rechte aus Art. 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beeinträchtigt werden. Ist die Vorlagefrage hingegen zu verneinen, d. h., falls der Vrhovni sud Republike Hrvatske nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet wäre, die Republik Island über die Auslieferung zu informieren, würde er gemäß [Or. 9] den Bestimmungen des nationalen Rechts weiter prüfen, ob der Ausländer im Fall seiner Auslieferung der Folter bzw. einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden würde. Einer der Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Gefahr stellt auch der Umstand dar, dass dem Ausländer I. N. in Island die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war.

VII. Antrag auf Durchführung des Eilverfahrens nach Art. 107 der Verfahrensordnung [des Gerichtshofs]

38. Der Ausländer I. N. befindet sich in Auslieferungshaft.
39. Nach Art. 49 ZOMPO ist die Auslieferungshaft während des gesamten Auslieferungsverfahrens bis zum Ablauf der Frist für die Vollstreckung der Auslieferungsentscheidung aufrechtzuerhalten.
40. Die Antwort auf die Vorlagefrage ist für die Beurteilung der Rechtsstellung des Ausländers ausschlaggebend.
41. Da Freiheitsentzug eine Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Ausländers, über dessen Auslieferung im Ausgangsverfahren zu entscheiden ist, darstellt, wird gemäß Art. 107 der Verfahrensordnung [des Gerichtshofs] die Durchführung des Eilverfahrens beantragt.

VIII. Auslegungsersuchen:

Ist Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der über die Auslieferung eines Staatsangehörigen eines Staats, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union, aber ein zum Schengen-Raum gehörender Staat ist, an einen Drittstaat zu entscheiden hat, verpflichtet ist, diesen Schengen-Staat über das Auslieferungersuchen zu informieren?

Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist diese Person gemäß dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen an den Schengen-Staat zu übergeben, wenn dieser um ihre Übergabe zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne des Auslieferungersuchens ersucht hat?

Zagreb, 28. November 2019

... [nicht übersetzt]